

## Zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

Den Reformanstoss zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kantons Solothurn gab eine Motion von Kantonsrätin Eva Gerber (SP), welche der Kantonsrat 1997 praktisch einstimmig überwies.

1998 hat sich eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe an die Umsetzung des Gesetzgebungsauftrages gemacht. Die positiven Erfahrungen im Pionierkanton Bern ermutigten uns. Wir wollten die Rechtsgrundlagen schaffen für die aktive Information durch die Behörden (Information von Amtes wegen) und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Information auf Anfrage). Es zeigte sich bald, dass die Öffentlichkeit der Verwaltungstätigkeit einerseits und der Persönlichkeitsschutz als Schutz von Personendaten andererseits die zwei Seiten der gleichen Medaille sind. Und da der Datenschutz bisher nur auf Verordnungsstufe geregelt war, beabsichtigten wir, beide Bereiche in einem kombinierten Gesetz regeln.

Im Dezember 1998 hat der Regierungsrat einen Entwurf in die Vernehmlassung gegeben. Dieser sah vor,

- den Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip auf Verfassungsstufe zu vollziehen;
- sowohl den Zugang zu amtlichen Dokumenten als auch den Datenschutz als verfassungsmässige Rechte auszugestalten;
- die amtliche Information der Bevölkerung, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Schutz vor Missbrauch von Personendaten (Datenschutz) in einem einzigen Gesetz zu regeln. Dieses sollte für die Behörden des Kantons und der Gemeinden gelten.

Die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere der Schritt zu mehr Öffentlichkeit in der Verwaltung wurden in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen. Um den Bedenken einiger Gemeinden wegen des Mehraufwands Rechnung zu tragen, wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Gemeinden nach ihren Möglichkeiten informieren.

Das neue **Informations- und Datenschutzgesetz** (InfoDG) wurde vom Kantonsrat am 21. Februar 2001 beschlossen. Die **Änderung der Kantonsverfassung** wurde in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 angenommen. Die neue **Informations- und Datenschutzverordnung** (InfoDV) wurde vom Regierungsrat am 10. Dezember 2001 beschlossen. Mitte 2002 wird der Informations- und Datenschutzbeauftragte seine Tätigkeit im Amt für Justiz aufnehmen und die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in Kanton und Gemeinden vorbereiten. Die genannten Erlasse werden voraussichtlich am **1. Januar 2003 in Kraft** treten.

Es handelt sich bei den neuen gesetzlichen Grundlagen keineswegs um revolutionäre Neuerungen, da wir bisher schon die Strategie der aktiven Information verfolgten und die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates nach der Kantonsverfassung öffentlich sind (soweit nicht schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen). Es mag deshalb wohl kaum erstaunen, wenn der Anwendungsbereich unseres Informations- und Datenschutzgesetzes sämtliche Behörden (also auch Kantons- und Regierungsrat) sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden umfasst. Der Teil 'Zugang zu amtlichen Dokumenten' wird überdies auch für die Gerichte gelten, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen.

Das neue Kombigesetz hat Vorteile: Ein Gesetz, das sowohl Informationszugangs- als auch Datenschutzregeln enthält, erlaubt eine Gesamtschau der Materie und eine verzahnte Regelung der verschiedenen Aspekte. Darin liegt eine grosse Chance, aber auch eine erhebliche Schwierigkeit. Die Schnittstellen zwischen dem Zugang zu amtlichen Dokumenten (dem "acces to all") und dem Schutz von Personendaten sollten genau definiert werden. Damit die Regelung nicht zu schwerfällig und unübersichtlich wurde, haben wir uns für einen Verweis auf den Teil des Datenschutzes entschlossen: Der Zugang zu Personendaten, die in

amtlichen Dokumenten enthalten sind, richtet sich nach den allgemeinen Regeln über das Bekanntgeben von Personendaten.

Eine weitere Herausforderung stellte der Einbezug des Zugangs zu archivierten Dokumenten dar, insbesondere solchen mit besonders schützenswerten Personendaten. Nach dem neuen Informations- und Datenschutzgesetz gilt für archivierte Dokumente (auch solche mit Personendaten) das gleiche Régime wie vor der Archivierung. Das heisst, dass amtliche Dokumente, die nach diesem Gesetz zugänglich sind, auch nach der Archivierung zugänglich bleiben (§ 12 Abs. 4 InfoDG). Eine Besonderheit gilt für Dokumente mit besonders schützenswerten Personendaten verstorbener Personen, da solche Daten unter Umständen über den Tod hinaus gespeichert bleiben und das Privatrecht keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz gewährt. Wir haben uns – in Anlehnung an neuere Archivgesetze - für eine Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod, oder – wenn der Tod ungewiss ist – für eine Schutzfrist von 110 Jahren seit der Geburt entschieden.

Grundsätzlich wird der Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip die Grenze zwischen Öffentlichkeit und Privatheit nicht verschieben (der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen wird wie bis anhin gewährleistet). Neu ist jedoch der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Diese "neue Öffentlichkeit" kann kaum abschliessend in Rechtssätzen inhaltlich definiert werden. Es wird daher immer eine Interessenabwägung durch die jeweiligen Rechtsanwender/-innen vorzunehmen sein. Den Staats- und Gemeindebediensteten werden zu diesem Zweck Handlungsanleitungen zur Verfügung gestellt, welche die Grenzziehung im Einzelfall erleichtern werden.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Aufgabe, die sich uns stellte, nämlich

- a) das Recht jeder Person, amtliche Dokumente einzusehen
- b) die Pflicht der Behörden, die Bevölkerung über ihre Tätigkeit zu informieren
- c) den Schutz der Persönlichkeit zu gewährleisten

mit praktikabler Bestimmtheit in einen lesbaren kurzen Text zu fassen, der Quadratur des Kreises glich. Wir suchten unverdrossen nach dem besten Näherungswert!

Staatskanzlei und Amt für Justiz